

BETRIEBSORDNUNG

TERALIS GmbH & Co KG Untere Bliesstr. 13-15 66538 Neunkirchen

②: 06821/90473-0 ③: 06821/90473-19 ☑: info@teralis.de www.teralis.de

Für den Standort Mainzweiler Verwertung nach EBV und DKO-Deponie

INHALTSVERZEICHNIS

3	1	Allgemeines
§	2	Geltungsbereich der Betriebsordnung
§	3	Weisungsrecht des Betriebspersonals
§	4	Betretungs- und Benutzungsrecht
§	5	Verkehrsregelung
§	6	Anlieferfahrzeuge
§	7	Zur Ablagerung zugelassene Abfälle
§	8	Ausschluss von Abfällen
§	9	Auskunfts- und Nachweispflicht der Anlieferer
§	10	Annahmekontrolle
§	11	Rücknahmepflicht
§	12	Abladen der Abfälle
§	13	Verhalten auf dem Betriebsgelände
§	14	Entgelt
§	15	Öffnungszeiten
§	16	Betriebsstörungen
§	17	Haftung
§	17	Hausrecht
5	18	Inkrafttreten



§ 1 Allgemeines

- (1) Die TERALIS GmbH & Co KG betreibt an der L 130 in der Nähe von Mainzweiler gemäß Ihrem Genehmigungsbescheid vom 15.01.2007 eine DK 0-Deponie und der Änderungsanzeige vom 12.08.2009 eine Z0-Verwertungsmassnahme.
- (2) Diese Betriebsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, der Einhaltung der Auflagen der Genehmigungsbescheide sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände befindlichen Personen.
- (3) Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal sowie für alle auf dem Gelände befindlichen Personen (z.B. Anlieferer sowie Mitarbeiter von beauftragten Firmen und andere Betretungsberechtigte).

§ 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung

(1) Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der TERALIS GmbH & Co KG am Standort Mainzweiler.

§ 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals

- (1) Die auf dem Gelände eingesetzten Mitarbeiter der TERALIS sind jederzeit für die Umsetzung dieser Betriebsordnung verantwortlich.
- (2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderung).

§ 4 Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- (2) Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Der Eingangsbereich ist an der *L 130 in der Nähe von Mainzweiler*, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Nach Einfahrt bzw. Eintritt auf das Betriebsgelände haben sich alle betriebsfremden Personen unaufgefordert beim Betriebspersonal anzumelden.
- (4) Das Auffahren bzw. Betreten des Ablagerungsbereiches ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung des Betriebsgeländes ist für Betriebsfremde nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (6) Die anliefernden Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein.



- (7) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Ablagerungsflächen mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den einschlägigen Richtlinien und Sicherheitsregeln vertraut zu machen.
- (8) Die letzte Einfahrt muss so erfolgen, dass die Be-/ Entladung und Verwiegung innerhalb unserer Betriebszeiten erfolgen kann.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Ihrer aktuell gültigen Fassung. Ausgenommen sind betriebseigene Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen.
- (2) Im Einfahrts-, Verlade- und Ablagerungsbereich ist nur Schritttempo erlaubt. Ansonsten gilt für alle Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- (3) Das Deponiegelände darf nur auf den vorgesehenen Verkehrsflächen und Fahrwegen befahren werden.
- (4) Handzeichen von Betriebsangehörigen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
- (6) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Lade- und Arbeitsgeräten ist nicht gestattet.
- (7) Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (8) Auf der Ablagerungsfläche haben die betriebseigenen Lade- und Arbeitsgeräte Vorfahrt.

§ 6 Anlieferfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen verkehrssicher und zur Auffahrt auf die Ablagerungsflächen geeignet sein.
- (2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.



§ 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) Es dürfen nur die in den aktuellen Genehmigungsbescheiden aufgeführten Abfallarten angenommen werden.
- (2) Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungswerte unserer aktuell gültigen Genehmigungen einhalten.
- (3) Eine Liste der zugelassenen Abfälle, befindet sich im Betriebscontainer und kann dort eingesehen werden.
- (4) Mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen müssen vom Anlieferer aktuelle und vollständige Analysen gem. DepV der Verwaltung der TERALIS zur Auswertung vorgelegt werden.
- (5) Eine Anlieferung von Abfällen kann nur nach Freigabe durch TERALIS erfolgen. Anlieferungen ohne Freigabe werden abgewiesen.
- (6) Eine Abweichung von Abs. 1, 2 u. 3 kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

§ 8 Ausschluss von Abfällen

- (1) Abfälle, die nicht in den Genehmigungsbescheiden aufgeführt sind und/oder welche die Zuordnungswerte nicht einhalten, dürfen auf der Deponie nicht abgelagert werden.
- (2) Abfälle, für die der TERALIS keine Analysen vorliegen, werden nicht angenommen.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers

- (1) Bei der Abfallanlieferung sind dem Deponiepersonal die folgenden Angaben zu machen:
 - Vorlage des gültigen Laufzettels
- (2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Lieferschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Annahmekriterien sowie die Entsorgungskosten der TERALIS an.

§ 10 Annahmekontrolle

- (1) Das Betriebspersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den Angaben des Anlieferers, dazu müssen abgedeckte Behälter aufgedeckt werden.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle gemäß §14 Abs 1.



- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art oder Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat das Deponiepersonal das Recht, den Abfall umzudeklarieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder –anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder auf der Deponie sicherzustellen.
- (4) Bei Abweichungen, die außerhalb der Genehmigung liegen, erfolgt generell die Rückweisung der Abfälle.
- (5) Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Anlieferers und dem Betriebspersonals auf dem Lieferschein rechtsverbindlich bestätigt.
- (6) Die TERALIS GmbH & Co. KG kann von dem Abfallerzeuger eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien fordern, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

§ 11 Rücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Ablagerung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal verpflichtet, die Anlieferung zurückzuweisen. Der Anlieferer ist verpflichtet diese Abfälle zurückzunehmen.
- (2) Bereits abgeladene Abfälle sind durch das Betriebspersonal mittels Radlader aufzunehmen und auf das anliefernde Fahrzeug zu verladen. Der Anlieferer hat auch diese Abfälle zurückzunehmen.
- (3) Die anfallenden Kosten für die Rücknahme der Abfälle gem. Abs. 1 und 2 trägt der Abfallanlieferer/Abfallerzeuger.
- (4) Verweigert der Anlieferer die Rücknahme, kann die Betriebsleitung die zuständige Behörde informieren und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Anlieferers vornehmen bzw. veranlassen.

§ 12 Abladen der Abfälle

- (1) Die Anlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle, die Ihnen zugewiesene Abladestelle selbstständig anzufahren und dort den Abfall zügig abzuladen. Sie werden dabei vom Betriebspersonal eingewiesen, welches die Abfälle auf die Deklaration und Ihre Zulässigkeit überprüft.
- (2) Die Anlieferer haben nach dem ordnungsgemäßen Abladen die Abladestelle unverzüglich selbstständig zu verlassen.
- (3) Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Die Fahrzeuge müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist der Fahrer des zu entladenen Fahrzeuges verantwortlich.



- (4) Beladene Fahrzeuge, die nicht selbstständig die Entlade-Stelle anfahren können, werden nicht von TERALIS geschleppt und können somit nicht entladen werden.
- (5) Entladene Fahrzeuge, die sich festgefahren haben, werden von TERALIS auf Kosten und Anweisung des Anlieferers geborgen. Der FahrzeugEigentümer hat vor der Bergung TERALIS schriftlich von möglichen
 Schäden freizustellen. Der Fahrer des festgefahrenen Fahrzeuges ist für die ordnungsgemäße Bergung seines Fahrzeuges verantwortlich.
 TERALIS stellt lediglich Personal und geeignete Geräte zur Bergung.

§ 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Beim Verlassen des Fahrzeuges ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.
- (4) Auf den Ablagerungsflächen dürfen Anlieferer, Besucher und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Ablagerungen entnehmen.
- (5) Das Abstellen von Behältern und Fahrzeugen, welches nicht einem Abladevorgang dient, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- (6) Kindern, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (7) Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb unserer Öffnungszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- (8) Unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes wird zur Anzeige gebracht.

§ 14 Entgelt

(1) Das nachfolgend festgelegte Lademaß und der in der jeweils gültigen Preisliste/Preisvereinbarung hinterlegte Preis pro Kubikmeter für die angelieferten Abfälle stellt die Grundlage unserer Abrechnung dar. Die nachfolgenden Lademaße je Fahrzeug-Typ sind die Grundlage für unsere Abrechnung:

2-Achser-LKW	7,00 m ³
3-Achser-LKW	9,00 m ³
4 -Achser-LKW	12,00 m ³
Sattel-LKW	18,00 m ³
Container	Lademaß des Containers



Es wird immer das vollständige Lademaß abgerechnet, auch bei nicht vollständig ausgeladenen Fahrzeugen.

- (2) Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf unserem Lieferschein gelten die aufgeführten Angaben als akzeptiert.
- (3) Für die Anlieferung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, unsere Annahmekriterien, unsere Preislisten und diese Betriebsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vereinbart. Die Geschäftsbedingungen und diese Betriebsordnung können auf unserem Standort oder unter www.teralis.de eingesehen werden.

§ 15 Öffnungszeiten

(1) Die jeweils gültigen Öffnungszeiten werden im Einfahrtsbereich und auf unserer Homepage unter <u>www.teralis.de</u> bekannt gegeben.

§ 16 Betriebsstörungen

(1) Bleibt der Standort geschlossen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die TERALIS GmbH & Co. KG haftet insbesondere nicht für ein unfallfreies Abladen oder für Sachschäden an Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere der Ablagerungsflächen, entstehen können.
- (2) Die TERALIS GmbH & Co KG haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter entstehen.
- (3) Die Anlieferer haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Anlieferer die TERALIS GmbH & Co KG als Betreiber der Anlagen von allen gegen Sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Anlieferer/Abfallerzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.
- (5) Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Betriebsgelände befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der TERALIS GmbH & Co. KG und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb



zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Für nicht geschäftsfähige Benutzer verzichtet der gesetzliche Vertreter entsprechend.

§ 18 Hausrecht

- (1) Die TERALIS GmbH & Co KG hat als Betreiber das uneingeschränkte Hausrecht auf dem gesamten Betriebsgelände.
- (2) Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen, kann von der Betriebsleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer, der Zutritt zum Betriebsgelände verboten werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt am 20.10.2023 in Kraft.
- (2) Die bisherige Betriebsordnung erlischt hiermit.

Neunkirchen, 20. Oktober 2023

TERALIS GmbH & Co KG

Stefan Rösner Geschäftsführer ppa. Moritz Recktenwald Bereichsleiter